

Einwohnergemeinde Egerkingen



# Schulzahnpflegereglement

**Gültig ab 1. Januar 2016**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziel und allgemeine Bestimmungen .....	3
§ 2	Organisation .....	3
§ 3	Der Schulzahnarzt .....	3
§ 4	Prophylaxe .....	4
§ 5	Untersuchung und Behandlung.....	4
§ 6	Verordnung und Regulativ .....	6
§ 7	Rechtsmittel.....	6
§ 8	Schlussbestimmungen.....	6

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen, gestützt auf § 56, lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und das Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944, beschliesst:

## **§ 1 Ziel und allgemeine Bestimmungen**

- <sup>1</sup> Das Ziel der Schulzahnpflege besteht darin, durch Massnahmen zur Erhaltung einer gesunden Mundhöhle einen Beitrag an die Gesundheit der Schüler zu leisten. Die Schulzahnpflege umfasst:
  - a) Regelmässige Aufklärung der Kinder und ihrer Eltern über zweckmässige Mundpflege und Ernährung,
  - b) Vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei schulpflichtigen Kindern,
  - c) alljährliche, regelmässige schulzahnärztliche Untersuchung,
  - d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.
- <sup>2</sup> Die Schulzahnpflege umfasst 11 Schuljahre (inkl. 1. + 2. Kindergarten) aller Kinder mit Wohnsitz in Egerkingen. Für die ausserhalb der Wohngemeinde zur Schule gehenden Kinder ist der Schulzahnarzt der Schulgemeinde zuständig.
- <sup>3</sup> Beim Schulaustritt wegen erfüllter Schulpflicht nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens noch 3 Monate weiterzuführen.

## **§ 2 Organisation**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat betraut die Bildungs- und Kulturkommission, respektive den zuständigen Ressortleiter mit der Aufsicht über die Schulzahnpflege. Details regelt der Gemeinderat in der Verordnung über die Schulzahnpflege.
- <sup>2</sup> Der Vollzug dieses Reglements wird vom Gemeinderat der Abteilung Finanzen zugewiesen.
- <sup>3</sup> Mit der schulinternen Koordination der Schulzahnpflege wird die Schulleitung betraut.

## **§ 3 Der Schulzahnarzt**

- a) Der Schulzahnarzt übernimmt die zahnärztliche Betreuung der Kinder, sofern die Eltern keinen anderen Zahnarzt beauftragen.
- b) Der Schulzahnarzt orientiert die Schulleitung über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen einzelner Schüler hin. Er macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Prophylaxe.

- c) Die Wahl des Schulzahnarztes ist Sache der Einwohnergemeinde. Sie wird unter den in der Gemeinde oder der Region wohnhaften und praktizierenden, eidgenössisch diplomierten Zahnärzten getroffen.
- d) Rechte und Pflichten des Schulzahnarztes sind durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde geregelt, unter Berücksichtigung der kantonalen Empfehlungen.

## **§ 4 Prophylaxe**

- <sup>1</sup> Die Schulleitung sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Unter Vorbeugungsmassnahmen sind zu verstehen:
  - a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Eltern schulpflichtiger Kinder,
  - b) Zahngesundheitsunterricht, Ernährungsberatung,
  - c) Regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Primarschule (Gruppen-Prophylaxe). Diese Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Ein Zwang zur Fluoridbehandlung wird nicht ausgeübt. Eltern, die bei ihren Kindern keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies schriftlich mitzuteilen.
- <sup>2</sup> Für die Umsetzung der Vorbeugungsmassnahmen ist ein Schulzahnpflege-Instruktor zuständig, welcher durch die Einwohnergemeinde angestellt ist.

## **§ 5 Untersuchung und Behandlung**

### **A. Untersuchung**

- a) Der Schulzahnarzt übernimmt die jährliche, obligatorische Kontroll-Untersuchung. Diese ist für alle Kinder vom 2. Kindergartenjahr bis zur 6. Primarschule obligatorisch und erfolgt in der Praxis des Schulzahnarztes. Die Eltern sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu orientieren. Für weitere, fakultative Untersuchungen und Beratungen steht der Schulzahnarzt zur Verfügung. Die Kosten der obligatorischen Untersuchungen, die nach dem Schulzahnpflegetarif des Kantons berechnet werden, trägt die öffentliche Hand.
- b) Die Kinder des Kindergartens und der Primarschule gehen klassenweise zum Reihenuntersuch.
- c) Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I erhalten einen Gutschein für eine zahnärztliche Kontrolluntersuchung beim Schulzahnarzt und melden sich selbständig für einen Untersuch an. Die Gutscheine sind bei der Abteilung Finanzen zu beziehen.
- d) Beim Austritt der Kinder aus der Primarschule werden die Eltern durch die Schulleitung über das Vorgehen während der Sekundarstufe I informiert.

## **B. Behandlung durch den Schulzahnarzt**

- a) Die Behandlung durch den Schulzahnarzt ist nicht obligatorisch.
- b) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob das Kind durch den Schulzahnarzt oder einen privaten, frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sei.
- c) Übersteigen die Behandlungskosten den Gesamtbetrag von CHF 1'000, hat der Schulzahnarzt einen verbindlichen Kostenvoranschlag zu erstellen. Eine Behandlung erfolgt erst, nachdem die Erziehungsberechtigten schriftlich zustimmen, die Kosten nach gültigem Regulativ zu übernehmen.
- d) Ab einem Kostenvoranschlag von CHF 2'000 können die Erziehungsberechtigten oder die Einwohnergemeinde eine Zweitmeinung, respektive eine Gegenofferte bei einem Privatzahnarzt einholen.
- e) Der Schulzahnarzt stellt Rechnung an die Einwohnergemeinde, welche ihrerseits den Erziehungsberechtigten den Elternanteil in Rechnung stellt.
- f) Der Kostenbeitrag der Einwohnergemeinde an die Behandlungskosten richtet sich nach dem Regulativ, das Bestandteil der Verordnung über die Schulzahnpflege ist.
- g) Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Milch- und bleibenden Zähne. Für die letzte Untersuchung vor Schulaustritt sind Bitewing-Röntgenaufnahmen zu machen.
- h) Untersuchung und Behandlung finden auch während der Unterrichtszeit statt.
- i) Zahnstellungsanomalien, die eine Behandlung erfordern, sind nur dann in die Schulzahnpflege zu integrieren, wenn die prophylaktischen Massnahmen und die sonstigen Behandlungen im Rahmen der Schulzahnpflege durchgeführt worden sind.
- j) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Kinder rechtzeitig beim Zahnarzt erscheinen.

## **C. Behandlung durch einen Privatzahnarzt**

- a) Erfolgt eine Behandlung durch einen Privatzahnarzt, haben die Erziehungsberechtigten sämtliche Kosten vollständig zu übernehmen.
- b) Der Privatzahnarzt stellt den Eltern direkt Rechnung. Die Einwohnergemeinde haftet in keinem Fall für die entstandenen Behandlungskosten.
- c) Erfolgt die Behandlung durch einen Privatzahnarzt aufgrund einer Zweitmeinung (vgl. § 5, Abschnitt B, lit. d), haben die Erziehungsberechtigten im Rahmen des Regulativs Anspruch auf eine Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinde. Die Kostenbeteiligung wird auf den günstigeren Kostenvoranschlag abgestellt. Die beiden Offerten sind den Abrechnungsunterlagen beizulegen.
- d) Schüler, die sich von einem Privatzahnarzt behandeln lassen, haben der Schulleitung eine Bestätigung abzugeben, worin der behandelnde Privatzahnarzt mit seiner Unterschrift bestätigt, dass das Gebiss nach Behandlungsabschluss saniert ist.

- e) Wird eine solche Bestätigung nicht erbracht, so wird das Kind erst wieder vom Schulzahnarzt behandelt, wenn es bei der folgenden Kontrolle ein vollständig saniertes Gebiss aufweist.

#### **D. Kieferorthopädische Behandlungen**

- a) Kieferorthopädische Behandlungen werden nur dann mit Beiträgen unterstützt, wenn ein Schweregrad vorliegt, der die Kaufunktionen entscheidend beeinträchtigt. Rein kosmetisch bedingte kieferorthopädische Behandlungen sind von den Beitragsleistungen der Einwohnergemeinde ausgeschlossen.
- b) Die Definition von Schweregraden erfolgt aufgrund der kantonalen Schwerebewertungsliste oder, falls nicht vorhanden, aufgrund entsprechender Listen der schweizerischen Zahnärztesgesellschaft.
- c) Sind die Erziehungsberechtigten mit der Einstufung des Schweregrades durch den Schulzahnarzt nicht einverstanden, können sie auf eigene Kosten eine Abklärung durch den Kantonszahnarzt verlangen.

### **§ 6 Verordnung und Regulativ**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine zu diesem Reglement gehörende Verordnung, welche die Umsetzung der Schulzahnpflege im Detail regelt.
- <sup>2</sup> Die Verordnung enthält ein Regulativ, demzufolge Erziehungsberechtigte aufgrund ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit die Kosten der schulzahnärztlichen Behandlung ganz oder teilweise übernehmen.
- <sup>3</sup> Die Basis für die Berechnung der Beiträge der Erziehungsberechtigten bildet der Betrag der Gemeindesteuer der letzten rechtskräftigen Staatsteuereinschätzung der betroffenen Eltern.

### **§ 7 Rechtsmittel**

- <sup>1</sup> Gegen Entscheide, Verfügungen und Anordnungen des Schulzahnarztes und der Abteilung Finanzen kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- <sup>2</sup> Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage, von der Zustellung eines Entscheides oder einer Verfügung an gerechnet. Beschwerden haben schriftlich zu erfolgen und müssen eine Begründung sowie einen Antrag enthalten.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Es ersetzt sämtliche bisherigen Weisungen, die in Zusammenhang mit der Schulzahnpflege stehen.

Vom Gemeinderat beschlossen am 30. September 2015 mit Beschluss Nr. 79/2015.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 14. Dezember 2015 mit Beschluss Nr. 7/2015.

**Einwohnergemeinde Egerkingen**  
Namens der Gemeindeversammlung

sig. Johanna Bartholdi  
Gemeindepräsidentin

sig. Elvira Biedermann  
Bereichsleiterin Zentrale Dienste